

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

1. Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.03.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.04.2014, veröffentlicht am 23.04.2014*

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management in der Fassung vom 24.01.2013 wie folgt geändert.

§ 2 Änderung

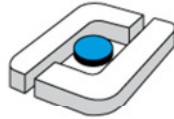
In § 5 Satz 2 wird die Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit von drei Monate auf fünf Monate erhöht.

§ 3 Übergangsregelungen

Studierende, die sich bis zum Wintersemester 2013/2014 eingeschrieben haben, können auf Antrag die Studienabschlussarbeit nach Maßgabe der bisherigen Masterprüfungsordnung ablegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Neubekanntmachung
**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Public Management**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.12.2012,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 23.01.2013, veröffentlicht am 24.01.2013*

§ 1 Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Management ergeben sich aus der Anlage.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang kann nur im Teilzeitmodus studiert werden. ²Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt fünf Semester. ³Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten. ⁴Davon können bis zu 20 Leistungspunkte durch Berufspraxis nachgewiesen werden. ⁵Der Studiengang ist in der Regelstudienzeit studierbar, wenn 20 Leistungspunkte durch Berufspraxis, die nach dem für die Zulassung zum Studiengang qualifizierenden Studienabschluss absolviert worden sind, anerkannt werden und bei einer Berufstätigkeit in Vollzeit während des Studiums vom Arbeitgeber die notwendigen Freiräume für das Studium gewährt werden. ⁶Liegt dieser Regelfall nicht vor, dann kann die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 4 Bekanntgabe der Prüfungsformen

¹Den Studierenden ist die Prüfungsform rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekannt zu geben. ²Für das jeweilige Sommersemester soll die Bekanntgabe spätestens am 15.03. eines Jahres und für das jeweilige Wintersemester spätestens am 15.09. eines Jahres erfolgen.

§ 5 Masterarbeit

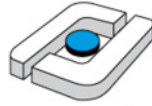
¹Zur Studienabschlussarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 85 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienabschlussarbeit beträgt **drei** Monate. ³Der / Die Studiendekan / Studiendekanin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um vier Wochen verlängern.

§ 6
Gesamtergebnis

Die Gesamtnote setzt sich zu 80 % aus dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen und zu 20 % aus der Note der Masterarbeit mit Kolloquium zusammen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Management

Anlage Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Public Management

1. Allgemeines

¹Der Masterstudiengang Public Management (MBA) richtet sich am Anforderungsprofil von Führungskräften in Kommunal-, Landes- und Bundesverwaltungen und ihren verselbstständigten Aufgabenträgern aus. ²Der Masterstudiengang Public Management ist anwendungsorientiert und orientiert sich bewusst an Anforderungen an Führungskräfte in reformorientierten Verwaltungen.

2. Wissenschaftliche Befähigung

¹Der Masterstudiengang Public Management hat als Ziel, den aktuellen Stand der Forschung in der Verwaltungswissenschaft zu vermitteln. ²Dabei ist die Interdisziplinarität der wissenschaftlichen Betrachtung von öffentlicher Verwaltung zu berücksichtigen. ³Es werden die aktuellen verwaltungsspezifischen Forschungsergebnisse in den Bereichen Politikwissenschaften, Recht und Wirtschaft betrachtet und in Beziehung zueinander gesetzt.

3. Berufsbefähigung

¹Der Masterstudiengang Public Management qualifiziert die Studierenden für die Übernahme von Führungsaufgaben in Kommunal- und Landesverwaltungen und in der Bundesverwaltung einschließlich deren verselbstständigten Aufgabenträgern in einem sich stetig verändernden gesellschaftlichen, technologischen, rechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Umfeld. ²Im Rahmen der zu erwerbenden Methodenkompetenzen sind insbesondere Managementtechniken relevant. ³Die Studierenden sollen nicht nur theoretische Fachkenntnisse erwerben, sondern diese auch in konkreten verwaltungstypischen Situationen anwenden können.

4. Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

¹Ziel des Masterstudiengangs Public Management ist es, den Studierenden die besondere Rolle der Verwaltung im Hinblick auf das bürgerschaftliche Engagement bewusst zu machen und die besondere Verantwortung der Führungskraft, bürgerschaftliches Engagement gezielt zu fördern, herauszustellen. ²Die Studierenden sollen motiviert werden, andere für bürgerliches Engagement zu begeistern und sich selbst in der Zivilgesellschaft zu engagieren.

5. Persönlichkeitsentwicklung

¹Ziel des Masterstudiengangs Public Management ist es, die Studierenden zu verantwortungsbewussten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich bewusst sind, dass sie mit öffentlichem Vermögen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen. ²Studierende des Masterstudiengangs Public Management treten zwar selbstbewusst auf, sind aber immer bereit, ihre eigenen Positionen selbstkritisch im Diskurs mit anderen oder der Öffentlichkeit zu hinterfragen. ³Sie übernehmen Verantwortung, treffen Entscheidungen und setzen diese durch. ⁴Sie sind aber auch bereit, diese zu revidieren, falls sie sich als verbesserungsbedürftig herausstellen. ⁵Darüber hinaus erfordert die zunehmende Komplexität von Problemen eine hohe Kreativität, d. h. neue Wege für Lösungen zu suchen. ⁶Die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert kommunikative Kompetenzen, aber auch die Fähigkeit zur Teamarbeit.